Bundesrat Drucksache 100/12/88

27.04.88

Antrag

der Länder Bayern und Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1990

Punkt 1a der 588. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 (§ 10 Abs. 3 EStG)

Nr. 11 Buchstabe c) wird wie folgt gefaßt:

"c) Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Für Vorsorgeaufwendungen gelten je Kalenderjahr folgende Höchstbeträge:

1. ein Grundhöchstbetrag von	2 340 Deutsche Mark,
im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten	4 680 Deutsche Mark;
2. für Beiträge nach Abs. 1 Nr. 2 zusätzlich ein Vorwegabzug von	4 000 Deutsche Mark,
im Falle der Zusammenveranlagung von Ehegatten von	8 000 Deutsche Mark

...

Alleinvertrieb Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Diese Beträge sind zu kürzen

a) bei Steuerpflichtigen,

aa) die bei einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Altershilfe oder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe pflichtversichert sind und die Pflichtbeiträge nicht allein tragen,

bb) denen für den Fall ihres Ausscheidens aus der Beschäftigung aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses oder denen nach Beendigung der Ausübung eines Mandats eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zusteht oder die in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern sind,

cc) die eine Berufstätigkeit ausüben und im Zusammenhang damit aufgrund vertraglicher Vereinbarungen Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung erwerben,

dd) für die der Arbeitgeber Ausgaben für die Zukunftssicherung im Sinne des § 3 Nr. 62 Sätze 2 bis 4 leistet

um 9 vom Hundert

b) bei Steuerpflichtigen,

aa) die bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Krankenkasse oder einer Ersatzkasse pflichtversichert sind und die Pflichtbeiträge nicht allein tragen,

...

bb) die Anspruch auf Beihilfe in Krankheits- und Geburtsfällen oder auf Zuschüsse zu Krankenversicherungsbeiträgen aufgrund beamtenrechtlicher Regelungen, tarifvertraglicher Regelungen für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften oder des Abgeordnetengesetzes, des Europaabgeordnetengesetzes oder der entsprechenden Gesetze der Länder oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Verbänden von Körperschaften haben,

um 3 vom Hundert

des Arbeitslohns aus der Beschäftigung, der Einkünfte nach § 22 Nr. 4 aus der Mandatsausübung und des Gewinns aus der Tätigkeit, mit der die Alters- oder Krankenversorgung zusammenhängt, höchstens des Jahresbetrags der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten oder des Anteils dieses Jahresbetrags, der auf die Dauer der Beschäftigung, Mandatsausübung oder Tätigkeit im Kalenderjahr entfällt;

3. soweit die Vorsorgeaufwendungen den Grundhöchstbetrag und den Vorwegabzug übersteigen, können sie zur Hälfte, höchstens bis 50 vom Hundert des Grundhöchstbetrages abgezogen werden (hälftiger Höchstbetrag).""

...

Begründung:

Nach dem Entwurf der Bundesregierung ist bei der Berechnung des Höchstbetrages für Vorsorgeaufwendungen der Vorwegabzug auch bei Land- und Forstwirten um zusammen 12 vom Hundert des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft zu kürzen. Bisher war eine derartige Kürzung nicht vorzunehmen. Eine Schlechterstellung der Landwirte im Vergleich zum bisherigen Recht war aber durch das Steuerreformgesetz nicht beabsichtigt.